

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

vom 30.06.2015

veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen,
Ausgabe 06/15 vom 01.07.2015, Seite 3

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

- Satzung vom 10.12.2015 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Ausgabe 01/16 vom 01.01.2016, Seite 1)
- Satzung vom 27.05.2016 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Ausgabe 09/16 vom 01.07.2016, Seite 2)
- Satzung vom 28.11.2016 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Ausgabe 01/17 vom 03.01.2017, Seite 2)
- Satzung vom 20.02.2018 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Ausgabe 06/18 vom 01.05.2018, Seite 3)
- Satzung vom 18.02.2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Ausgabe 03/20 vom 01.03.2020, Seite 4)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21, 29 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 210) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen vom 30.06.2015 hat die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen in der Sitzung vom 03.02.2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen.

Dies sind die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- „Burggeister“ Kapellendorf
- „Lindenknirpse“ Kleinschwabhausen
- „Lindenzwerge“ Lehnstedt
- „Wiesenhüpfer“ Mechelroda
- „Kinder(t)räume“ Umpferstedt

§ 2

Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Mellinge erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Verwaltungsgemeinschaft Mellinge, **IBAN: DE12 8206 4188 0000 6001 56, BIC: GENODEF1WE1** zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen in den einzelnen Kindereinrichtungen:

„Burggeister“ Kapellendorf	4,00 € / Kind und Tag
„Lindenknirpse“ Kleinschwabhausen	1,95 € / Kind und Tag
„Lindenzwerge“ Lehnstedt	3,60 € / Kind und Tag
„Wiesenhüpfer“ Mechelroda	3,75 € / Kind und Tag
„Kinder(t)räume“ Umpferstedt	3,30 € / Kind und Tag
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und an die Verwaltungsgemeinschaft Mellinge **IBAN: DE12 8206 4188 0000 6001 56, BIC: GENODEF1WE1** zu überweisen. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Essengeldes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z.B. 3 Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind einer Familie		4. Kind einer Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
180 €	126 €	153 €	107 €	135 €	94 €	90 €	63 €
Eingewöhnungsmonat 126 €		107 €		94 €		63 €	

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind einer Familie		4. Kind einer Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
120 €	84 €	102 €	71 €	84 €	59 €	60 €	42 €
Eingewöhnungsmonat 84 €		71 €		59 €		42 €	

Für das 5. und jedes weitere Kind einer Familie werden keine Beiträge erhoben.

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (4) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Ereignisse, die in den laufenden Monat fallen und gebührenrelevant sind werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den

Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt bzw. eingetreten ist. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

- (5) Für Gastkinder wird ein Tagesgeld von 10,00 €, zuzüglich Essengeld erhoben. Abweichend von §§ 5 Abs.1 und 6 Abs. 2 sind die Gebühren und das Essengeld für die beantragte Betreuungsdauer im Voraus an die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen zu überweisen. **IBAN: DE12 8206 4188 0000 6001 56, BIC: GENODEF1WE1** bei der V+R Bank Weimar. **Der Gastbesuch wird auf einen Monat begrenzt.**
- (6) Besucht ein Gastkind insgesamt länger als einen Monat die Einrichtung, so ist eine Anmeldung in der Einrichtung erforderlich. Die Anmeldung richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Satzung, wobei auf den hiernach zu zahlenden Elternbeitrag das für diesen Monat bereits bezahlte Tagesgeld angerechnet wird. Die Anmeldung hat mindestens zwei Tage vorher zu erfolgen und ist sofort kostenpflichtig.
- (7) Der Eingewöhnungsmonat dient der Eingewöhnung des Kindes mit einer vertrauten Bezugsperson (Elternteil) bei einer variablen Betreuungszeit. Der für den Eingewöhnungsmonat zu zahlende Elternbeitrag ergibt sich aus Abs. 2. Nach Ablauf des Eingewöhnungsmonats bemisst sich der regelmäßige Elternbeitrag sodann nach den dann gewählten Betreuungsumfang und der Übersicht in Abs. 2. § 7 Abs. 2 findet ungeachtet des für den Eingewöhnungsmonat bereits gezahlten Elternbeitrages Anwendung.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten